

► Berufsrecht

RA-GmbH, Partnerschaften und RA-UG: Frist für Meldepflichten zum Transparenzregister endet am 30.6.22

Im Transparenzregister müssen – zur Geldwäschebekämpfung – die wirtschaftlich Berechtigten von Gesellschaften erfasst werden. Wichtig und oft noch unbekannt ist dabei: Auch RA-GmbH (einschließlich UG) und Partnerschaften müssen nach § 59 Abs. 8 GwG ihre Gesellschafter und Geschäftsführer bis zum 30.6.22 der registerführenden Stelle zur Eintragung in das Transparenzregister mitteilen. Sie können die Eintragungen selbst am einfachsten über [transparenzregister.de](https://www.transparenzregister.de) vornehmen. |

Mit dem Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG) vom 1.8.21 (BGBl 21 I, 2083) ist der frühere § 20 Abs. 2 GwG und damit die Mitteilungsfiktion weggefallen, dass sich die erforderlichen Angaben aus dem Handelsregister etc. ergeben. Das Transparenzregister ist von einem Auffangregister zu einem Vollregister geworden. Aus diesem Grund sind jetzt alle juristischen Personen verpflichtet, sich in das Transparenzregister einzutragen.

Es müssen die in § 19 Abs. 1 GwG aufgeführten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten eingeholt, aufbewahrt, auf dem aktuellen Stand gehalten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitgeteilt werden. Für RA-GmbH, Partnerschaften und RA-UG heißt dies, dass sie bis zum 30.6.22 die Gesellschafter und Geschäftsführer angeben müssen. Bei Nichtbeachtung droht ein Bußgeld gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 54 bis 66 GwG von bis zu 150.000 EUR, das durch das Bundesverwaltungsamt verhängt wird.

(mitgeteilt von RA Martin W. Huff, Köln und Singen)

► beA-Leserforum

Wie werden Anlagen digital gestempelt?

FRAGE: In AK 4/2022, 61 haben Sie digitales Anlagenstempeln erläutert. Ich würde das gern tun, weiß aber nicht, wie ich den Anlagenstempel auf die PDF-Anlage bekomme. Das Internet bietet einen kostenlosen Online-Service (Web-App „PDFs übereinanderlegen“), der sich aber wohl aus Verschwiegenheitsgründen für Satzplananlagen verbieten dürfte. Ferner wirft diese PDF-Generierung die technische Frage auf, ob hierdurch noch ein zulässiges beA-Format laut ERVV gewährleistet wird. Was wäre beA-konform also zu tun? |

ANTWORT von Ilona Cosack, Mainz: Ein Ausdrucken mit händischem Stempeln und Wiedereinscannen ist nicht erforderlich. Meine Empfehlung geht dahin, ein PDF-Programm zu verwenden, bei dem Sie zunächst den Stempel auf das PDF aufbringen und danach das Dokument als PDF/A speichern. Das geht z. B. mit dem kostenlosen ACROBAT Reader DC. Gut verwendbar sind auch die kostenpflichtigen Programme ACROBAT DC oder pdfDOCS, mit denen Sie das Dokument vor dem Umwandeln in eine PDF/A mit dem Stempel „verschmelzen“ können. Einen Überblick, wie Sie mit ACROBAT Reader DC einen eigenen Stempel erstellen können, finden Sie hier: www.de/s6357.

Am besten selbst über [transparenzregister.de](https://www.transparenzregister.de) melden

Diese Angaben sind nach § 19 Abs. 1 GwG erforderlich



INFORMATION
ACROBAT Reader DC
www.de/s6357